

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026



26. September 2025

Geschäftszeichen: I 5 - 0002762

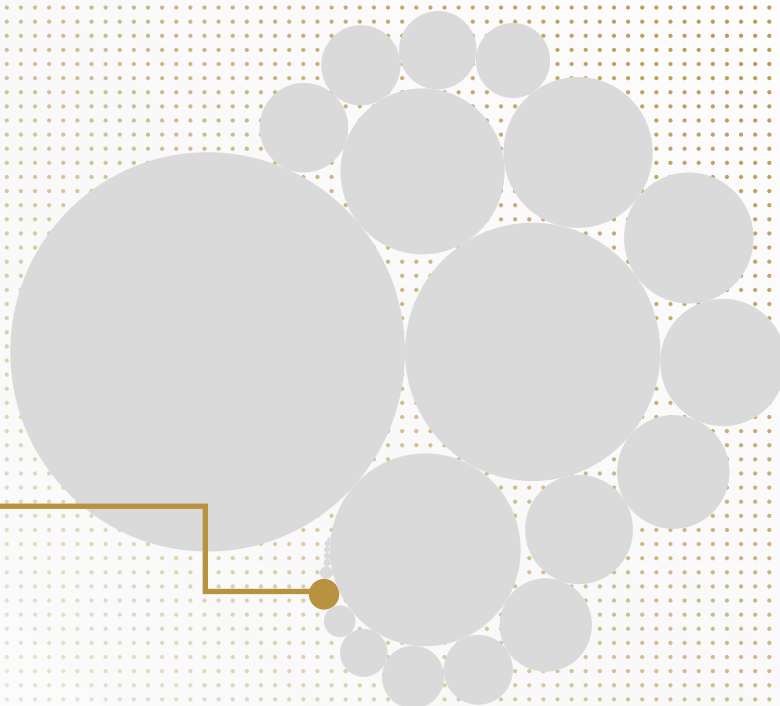
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

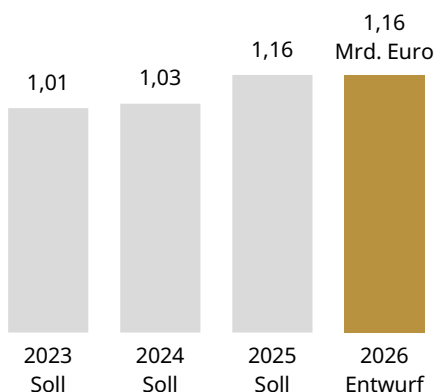
Ausgaben

1,16 Mrd. Euro



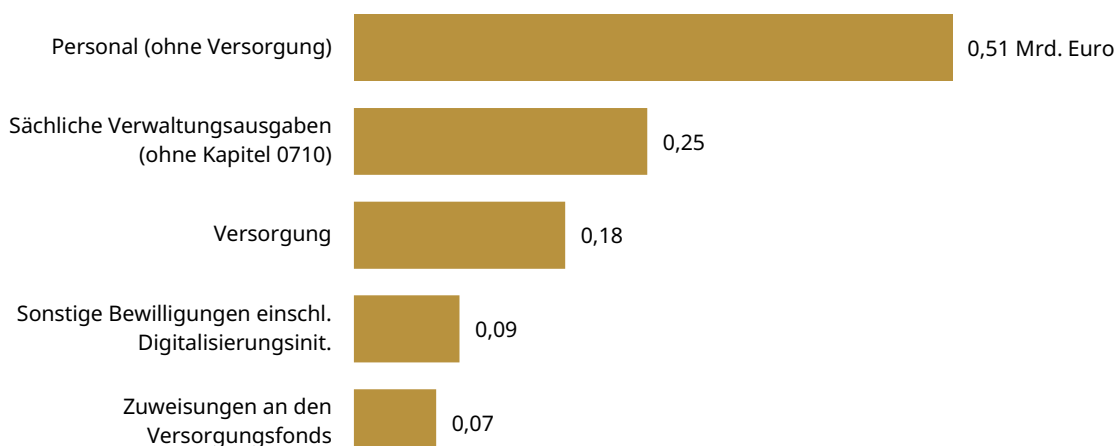
Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2026
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

Soll-Entwicklung



Planstellen & Stellen 6 238
Veränderung zum Vorjahr -6

Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Haushaltsstruktur	8
2.2	Ausgabereste	10
2.3	Haushaltsentwicklung	12
2.4	Auswirkungen des Organisationserlasses des Bundeskanzlers	14
3	Wesentliche Ausgaben	16
3.1	Personal- und Versorgungsausgaben.....	16
3.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	18
3.3	Mieten und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden	20
3.4	Digitalisierungsinitiative für die Justiz.....	22
3.5	Globale Minderausgabe	23
4	Wesentliche Einnahmen.....	25
4.1	Tatsächliche Einnahmen in den Jahren 2024 und 2025	25
4.2	Einnahmen im Haushaltsentwurf 2026	26
5	Personal.....	27
5.1	Entwicklung der Stellenzahl.....	27
5.2	Beschäftigung von Bediensteten der Länder	28
6	Ausblick	29

Abkürzungsverzeichnis

B

BFH *Bundesfinanzhof*

BfJ *Bundesamt für Justiz*

BGH *Bundesgerichtshof*

BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMJV *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*

BMUKN *Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

BPatG *Bundespatentgericht*

BVerwG *Bundesverwaltungsgericht*

D

DPMA *Deutsches Patent- und Markenamt*

G

GBA *Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*

GMA *Globale Minderausgabe*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

S

Stellen *Planstellen und Stellen*

V

VZBV *Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.*

1 Überblick

Die wesentlichen Aufgaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) liegen im Bereich der Gesetzgebung. Es erarbeitet federführend Gesetz- und Verordnungsentwürfe vor allem auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts. Außerdem wirkt das BMJV bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen anderer Bundesministerien mit. Es prüft, ob die Entwürfe mit dem Grundgesetz und der übrigen Rechtsordnung vereinbar sowie rechtssystematisch und rechtsförmlich einheitlich gestaltet sind.

Seit dem 6. Mai 2025 ist das BMJV – wie bereits von Ende 2013 bis Ende 2021 – außerdem für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz (Verbraucherpolitik) zuständig.¹ Die in der vergangenen Wahlperiode beim BMJV liegende querschnittliche Zuständigkeit für „Bessere Rechtsetzung“ und für die „Geschäftsstelle Bürokratieabbau“ ist mit der Neubildung der Bundesregierung auf das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) übergegangen. Gleiches gilt für den bisher beim BMJV eingerichteten Nationalen Normenkontrollrat. (siehe Tz. 2.4)

Im Einzelplan 07 sind drei der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes veranschlagt: der Bundesgerichtshof (BGH), das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und der Bundesfinanzhof (BFH). Zudem umfasst der Geschäftsbereich des BMJV den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), das Bundespatentgericht (BPatG), das Bundesamt für Justiz (BfJ) und das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA). Das BMJV übt die Dienstaufsicht über die Bundesgerichte sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden seines Geschäftsbereichs aus.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind im Einzelplan 07 Ausgaben von 1 163,0 Mio. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Haushalt 2025² ist dies ein Zuwachs von 0,3 Mio. Euro (+0,02 %). Die Einnahmen sind für 2026 mit 749,8 Mio. Euro um 10,0 Mio. Euro (+1,4 %) höher veranschlagt als im Haushalt 2025. Dem Geschäftsbereich des BMJV stehen im Jahr 2025 insgesamt 6 244 Planstellen und Stellen (Stellen) zur Verfügung. Am 1. August 2025 waren 5 537 Stellen besetzt. Im Haushaltsentwurf 2026 sind 6 238 Stellen³ vorgesehen, sechs Stellen weniger als 2025 (-0,1 %).

¹ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025. Dieser änderte auch die Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. In diesem Bericht wird einheitlich die aktuelle Bezeichnung verwendet. Die Ausgaben für die Verbraucherpolitik in Höhe von rund 40 Mio. Euro sind bisher noch im Einzelplan 16 in Kapitel 1608 veranschlagt. Sie sind noch in den Einzelplan 07 einzufügen.

² Bei Abschluss dieses Berichts am 26. September 2025 war der Haushalt 2025 zwar noch nicht in Kraft getreten, aber von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Es fehlten lediglich noch Ausfertigung und Verkündung, so dass keine Änderungen mehr möglich waren. Daher wird in diesem Bericht bereits durchgängig vom Haushalt 2025 gesprochen.

³ In dieser Zahl sind 25 Stellen enthalten, die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei der Beratung des Haushalts 2025 bewilligt hat. Im von der Bundesregierung bereits zuvor beschlossenen Haushaltsentwurf 2026 konnten diese Stellen noch nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

	2024 Soll	2024 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2025 Soll	2026 Entwurf	Änderung zu 2025 ^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	1 029,0	1 032,0	+3,0	1 162,8	1 163,0	+0,02
davon:						
→ Personal (ohne Versorgung)	435,2	501,5	+66,3	512,7	511,7	-0,2
→ Versorgung	175,8	175,5	-0,3	177,3	177,3	0,0
→ Zuweisungen an den Versorgungsfonds	66,7	72,6	+5,9	66,7	66,7	0,0
→ Sächliche Verwaltungsausgaben ^c	187,2	175,8	-11,4	234,9	248,9	+6,0
→ Sonstige Bewilligungen	91,1	71,7	-19,3	87,3	93,2	+6,8
darunter:						
• Digitalisierungsinitiative Justiz	50,0	35,2	-14,8	50,0	50,0	0,0
→ Strafzahlung an die EU	35,0	0,0	-35,0	-	-	-
→ Alle übrigen Ausgaben	44,9	35,0	-10,0	95,5	73,2	-23,3
→ Globale Minderausgabe	-6,8	0,0	+6,8	-11,6	-8,0	-31,0
Einnahmen	666,1	724,2	+58,2	739,8	749,8	+1,4
davon:						
→ Gebühren, sonstige Entgelte	659,0	707,1	+48,1	729,0	739,0	+1,4
davon:						
• Bundesamt für Justiz	152,2	181,4	+29,2	182,2	197,2	+8,2
• Deutsches Patent- u. Markenamt	472,0	493,7	+21,7	512,0	507,0	-1,0
• Übrige Behörden und Gerichte	34,8	31,9	-2,9	34,8	34,8	0,0
→ Sonstige Einnahmen	7,1	17,2	+10,1	10,8	10,8	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	79,0	47,5	-31,5	11,6	1,9	-83,6
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	6 202 ^d	5 553 ^e	-649	6 244 ^f	6 238 ^g	-0,1

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Ohne die unter sonstige Bewilligungen (Kapitel 0710) enthaltenen sächlichen Verwaltungsausgaben.

^d Ursprünglich 6 235 Stellen, zum 1. August 2024 wurden 33 Stellen in den Einzelplan 09 umgesetzt.

^e Ist-Besetzung am 1. Oktober 2024.

^f Ist-Besetzung am 1. August 2025: 5 537 Stellen.

^g Einschließlich der neuen 25 Stellen, die der Haushaltsausschuss bei der Beratung des Haushalts 2025 bewilligt hat.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; Haushalt 2025; Haushaltsentwurf 2026.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Haushaltsstruktur

Von den Ausgaben des Einzelplans 07 entfallen im Haushaltsentwurf 2026 zwei Drittel (64,5 %, 755,7 Mio. Euro) auf **Personal und Versorgung sowie auf die Zuweisungen an den Versorgungsfonds** (siehe Tz. 3.1). Wegen der Unterveranschlagung der Personal- und Versorgungsausgaben wird ihr Anteil an den tatsächlichen Ausgaben jedoch wie schon einmal im Jahr 2024 voraussichtlich deutlich höher sein als ihr Anteil im Haushaltsentwurf.

Der Einzelplan 07 ist mit Ausnahme der Sonstigen Bewilligungen ein nahezu reiner Verwaltungshaushalt. Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** haben daher einen engen Personalbezug (siehe Tz. 3.2). Sie dienen vorwiegend der räumlichen Unterbringung der Behörden und Gerichte (siehe Tz. 3.3), der Ausstattung und dem Betrieb der Dienstgebäude sowie der IT. Für die sächlichen Verwaltungsausgaben sind **21,3 %** der Ausgaben eingeplant (**248,9 Mio. Euro**)⁴.

Die Fachaufgaben des BMJV schlagen sich **mit 93,2 Mio. Euro** vor allem in den **Sonstigen Bewilligungen**⁵ nieder (**8,0 %**). Sie umfassen Zuweisungen, Zuwendungen und Beiträge, vorwiegend an Einrichtungen mit justizspezifischen, rechtspolitischen und internationalen Aufgaben, z. B. an die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V., an die Stiftung Forum Recht und an die Stiftung Datenschutz.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind – wie bereits seit 2023 – unter den Sonstigen Bewilligungen **50,0 Mio. Euro (4,3 %)** für die **Digitalisierungsinitiative für die Justiz**⁶ enthalten (siehe Tz. 3.4). Im Vergleich zu den Jahren bis einschließlich 2022 hat sich der Umfang der Sonstigen Bewilligungen hierdurch mehr als verdoppelt. Ohne diesen Sondereffekt hätten die **Sonstigen Bewilligungen** nur einen Umfang von **43,2 Mio. Euro (3,7 %)**.

Alle übrigen Ausgaben haben einen Umfang von **73,2 Mio. Euro (6,2 %)**. Hiervon entfallen 39,0 Mio. Euro auf die Verwaltungskostenerstattung, die der GBA in Staatsschutzsachen an die Länder leistet.⁷ Weitere 27,7 Mio. Euro sind für Investitionen bestimmt.⁸ Im Haushalt 2025 waren einmalig 25 Mio. Euro für finanzielle Hilfen für Betroffene des

⁴ Ohne die unter Sonstige Bewilligungen enthaltenen sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 58,8 Mio. Euro (davon 50,0 Mio. Euro für die Digitalisierungsinitiative für die Justiz).

⁵ Kapitel 0710.

⁶ Kapitel 0710 Titel 532 03: Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte.

⁷ Kapitel 0714 Titel 632 01: Verwaltungskostenerstattung an Länder.

⁸ Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8.

Attentats auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt eingeplant.⁹ Diese Mittel sind übertragbar und werden voraussichtlich teilweise erst im Jahr 2026 verausgabt.

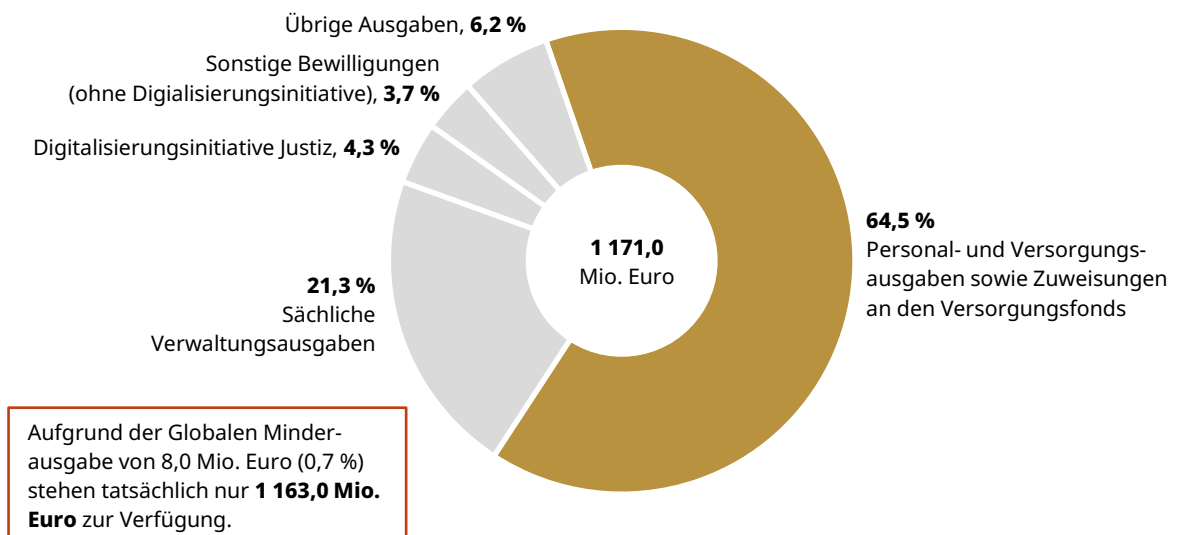
Der Haushaltsentwurf 2026 enthält eine **Globale Minderausgabe (GMA)**¹⁰ in Höhe von **8,0 Mio. Euro (0,7 %)**. Sie ist im Haushaltsplan als Ausgabe mit negativem Vorzeichen veranschlagt. Dies bedeutet, dass die Behörden und Gerichte ihre Ausgaben im Laufe des Jahres 2025 um insgesamt mindestens 8,0 Mio. Euro kürzen müssen. Die Summe aller Ausgabebetitel im Haushaltsentwurf 2026 beträgt ohne die GMA 1 171,0 Mio. Euro. Aufgrund der Einsparauflage in Gestalt der GMA beträgt das tatsächlich verfügbare Ausgabevolumen grundsätzlich jedoch nur 1 163,0 Mio. Euro (siehe aber Tz. 3.5).

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die wesentlichen Ausgabenbereiche des Einzelplans 07.

Abbildung 1

Personalbezogene Ausgaben dominieren den Einzelplan 07

Fast zwei Drittel der Gesamtausgaben im Einzelplan 07 sind Personal- und Versorgungsausgaben. Gut ein Fünftel entfällt auf die sächlichen Verwaltungsausgaben, die überwiegend für die Dienstgebäude und die technische Ausstattung der Behörden und Gerichte anfallen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2026.

⁹ Kapitel 0718 Titel 681 04: Finanzielle Hilfen für Betroffene der Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt.

¹⁰ Kapitel 0711 Titel 972 02: Globale Minderausgabe.

2.2 Ausgabereste

Im Einzelplan 07 sind zwei Drittel der veranschlagten Haushaltsmittel flexibilisiert. Dies sind vor allem die Personalausgaben (außer Versorgung), die Zuweisungen an den Versorgungsfonds, ein großer Teil der sächlichen Verwaltungsausgaben und die Investitionen. Flexibilisierte Titel sind gemäß § 5 des jährlichen Haushaltsgesetzes unter bestimmten Bedingungen gegenseitig deckungsfähig. Dies soll die Bewirtschaftung des Haushalts erleichtern. Die flexibilisierten Mittel sind außerdem – soweit sie in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt werden – in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Aus den übertragbaren flexibilisierten Ausgaben kann das BMJV grundsätzlich Ausgabereste bilden, über die es im Folgejahr verfügen kann. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat hierfür seit 2021 eine Obergrenze von 85 % vorgegeben.¹¹ Das BMJV hat diese Obergrenze regelmäßig ausgeschöpft.

Für die Inanspruchnahme von flexibilisierten Ausgaberesten sind Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan 07 nicht erforderlich – anders als bei nicht flexibilisierten Ausgaberesten. Die Behörden und Gerichte des Einzelplans 07 können daher, soweit sie über flexibilisierte Ausgabereste verfügen, höhere Ausgaben tätigen, als sich aus den Haushaltsansätzen ergibt. Im Einzelplan 07 ist dies seit vielen Jahren insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und den Investitionen der Fall.

Die Ausgabereste im Einzelplan 07 stiegen jahrelang kontinuierlich an und erreichten im Jahr 2023 mit 94,8 Mio. Euro ihren Höchstwert. Im Jahr 2024 standen dem BMJV mit 58,5 Mio. Euro¹² erstmals seit 2019 weniger flexibilisierte Ausgabereste zur Verfügung als im Vorjahr. Mit 34,8 Mio. Euro haben die Ausgabereste im Jahr 2025 den niedrigsten Wert seit mehr als zehn Jahren erreicht.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Ausgabereste im Einzelplan 07 seit dem Jahr 2019.

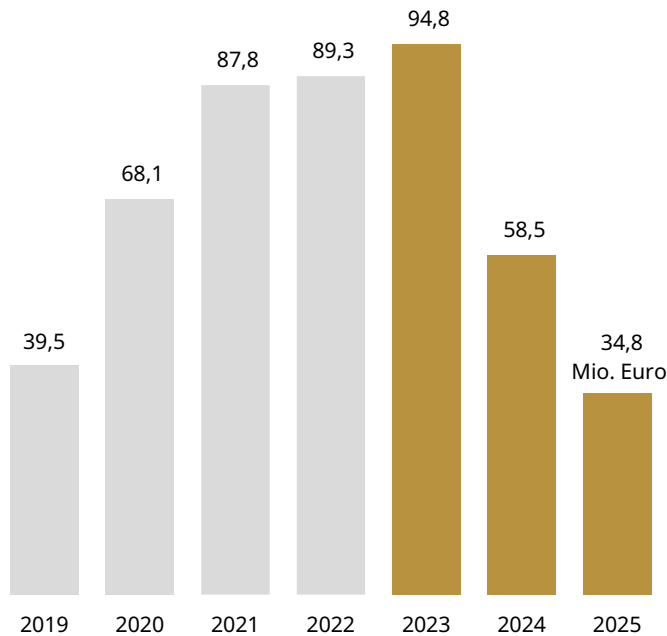
¹¹ Der Haushaltsausschuss hat die Bundesregierung im November 2020 aufgefordert, die Höhe der Ausgabereste deutlich abzubauen. Seitdem ist in den Einzelplänen u. a. die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten auf höchstens 85 % der aus dem Vorjahr übertragbaren flexibilisierten Mittel zu begrenzen (Rundschreiben des BMF zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 vom 16. Dezember 2024, Nummer 2.2).

¹² Hier und im Folgenden ohne die Ausgabereste bei der Digitalisierungsinitiative Justiz in Höhe von 32,1 Mio. Euro (2024) bzw. 39,3 Mio. Euro (2025). Diese sind zweckgebunden und stehen daher nicht zur Deckung von Ausgaben bei den übrigen flexibilisierten Titeln zur Verfügung.

Abbildung 2

Flexibilisierte Ausgabereste seit 2023 deutlich abgebaut

Die im Einzelplan 07 verfügbaren flexibilisierten Ausgabereste waren mehrere Jahre lang sehr hoch. Seit 2023 sind sie insbesondere aufgrund höherer Personalausgaben deutlich zurückgegangen. In der Darstellung nicht enthalten sind die für die Digitalisierungsinitiative gebundenen Ausgabereste, die nicht für die übrigen Aufgaben des BMJV verfügbar sind.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2020 bis 2025; Haushaltsentwurf 2026.

Wie viele Ausgabereste im Jahr 2026 verfügbar sein werden, wird erst nach Ablauf des Jahres 2025 feststehen. Die Höhe der Ausgabereste wird einerseits davon abhängen, inwieweit das BMJV diese im Jahr 2025 zur Deckung der unterveranschlagten Personalausgaben benötigt. Zur Deckung der Personalausgaben kann das BMJV grundsätzlich auch auf Personalverstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 zurückgreifen. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind jedoch zunächst vollständig die Deckungsmöglichkeiten in dem jeweiligen Einzelplan zu nutzen.¹³ Dies bedeutet unter anderem, die Ausgabereste aufzubrauchen. Die Höhe der Ausgabereste im Einzelplan 07 hängt somit auch davon ab, inwieweit das BMF auf der Einhaltung dieser Vorgabe besteht (siehe Tz. 3.1).

Offen ist andererseits zudem, in welchem Umfang es den Institutionen des Einzelplans 07 im Jahr 2025 noch gelingen wird, die für sächliche Verwaltungsausgaben und

¹³ Kapitel 6002 Titelgruppe 01 Titel 461 71: Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme legt das BMF fest. Vor einem Zugriff auf Personalverstärkungsmittel sind – soweit vorhanden – die Deckungsmöglichkeiten in dem jeweiligen Einzelplan in Anspruch zu nehmen (Regelung für das Haushaltsjahr 2024 im Haushaltsführungsroundschreiben des BMF vom 7. Februar 2024, Nummer 5.13.2).

Investitionen vorgesehenen Mittel tatsächlich auszugeben. Die Haushaltsansätze sind im Jahr 2025 deutlich höher als in den Vorjahren (siehe Tz. 3.2). Die Mittel stehen wegen der sehr langen vorläufigen Haushaltsführung jedoch praktisch erst im vierten Quartal 2025 in voller Höhe zur Verfügung. Ein unvollständiger Mittelabfluss könnte zu einem Wiederanstieg der Ausgabereste führen.

Der Bundesrechnungshof sieht die flexibilisierten Ausgabereste im Einzelplan 07 insgesamt nunmehr auf eine sachgerechte Höhe zurückgeführt (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 45 BHO). Er empfiehlt, einen Wiederanstieg zu vermeiden.

2.3 Haushaltsentwicklung

Die um Sondereffekte¹⁴ bereinigten tatsächlichen Ausgaben aus dem Einzelplan 07 (Ist) sind in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. **Im Jahr 2023** lagen die Ausgaben ohne Sondereffekte¹⁵ mit 969,8 Mio. Euro um 68,4 Mio. Euro höher als im Jahr 2022. Dieser besonders große Zuwachs entfiel gut zur Hälfte auf die Personalausgaben einschließlich der Versorgung und der Zuweisungen an den Versorgungsfonds (+34,8 Mio. Euro). Ursache hierfür waren die deutlichen Entgelterhöhungen durch die Tarif- und Besoldungsrunde 2023/2024. Auch die tatsächlichen Verwaltungsausgaben stiegen um 26,4 Mio. Euro.

Im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben aus dem Einzelplan 07 ohne Sondereffekte insgesamt 996,8 Mio. Euro. Hinter dem Anstieg von 27,0 Mio. Euro verbergen sich zwei gegenläufige Entwicklungen. Während die Personalausgaben mit +44,3 Mio. Euro noch stärker wuchsen als im Jahr 2023, gingen die tatsächlichen Verwaltungsausgaben um 15,8 Mio. Euro zurück.

Im **Haushalt 2025** sind ohne Sondereffekte Ausgaben in Höhe von 1 087,8 Mio. Euro eingeplant. Im laufenden Jahr kann das BMJV bei den flexibilisierten Titeln zusätzlich über Ausgabereste in Höhe von 34,8 Mio. Euro verfügen. Es kann somit insgesamt bis zu 1 122,6 Mio. Euro ausgeben. Dies sind bei vergleichbaren Aufgaben 125,8 Mio. Euro mehr als die tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2024. Damit ist der Einzelplan 07 im Jahr 2025 im Gegensatz zum Vorjahreshaushalt wieder merklich großzügiger mit Mitteln ausgestattet. Einen deutlich steigenden Bedarf erwartet das BMJV insbesondere bei den Personal- und Versorgungsausgaben und den Ausgaben für Mieten und Bewirtschaftung der Dienstgebäude.

¹⁴ Hierzu gehören insbesondere Zuständigkeitswechsel durch einen veränderten Ressortzuschnitt, verschiedene einmalige Ausgaben sowie die Digitalisierungsinitiative für die Justiz.

¹⁵ Hier und im Folgenden ohne die genannten Sondereffekte. Im Einzelnen sind herausgerechnet:

- 2023: 12,2 Mio. Euro Ausgabe-Ist für die Digitalisierungsinitiative Justiz.
- 2024: 35,2 Mio. Euro Ausgabe-Ist für die Digitalisierungsinitiative Justiz.
- 2025: 50,0 Mio. Euro Ausgabe-Soll für die Digitalisierungsinitiative Justiz,
25,0 Mio. Euro Ausgabe-Soll für Hilfen für Betroffene des Attentats auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt,
39,3 Mio. Euro Ausgabereste für die Digitalisierungsinitiative Justiz,
- 2026: 50,0 Mio. Euro Ausgabe-Soll für die Digitalisierungsinitiative Justiz.

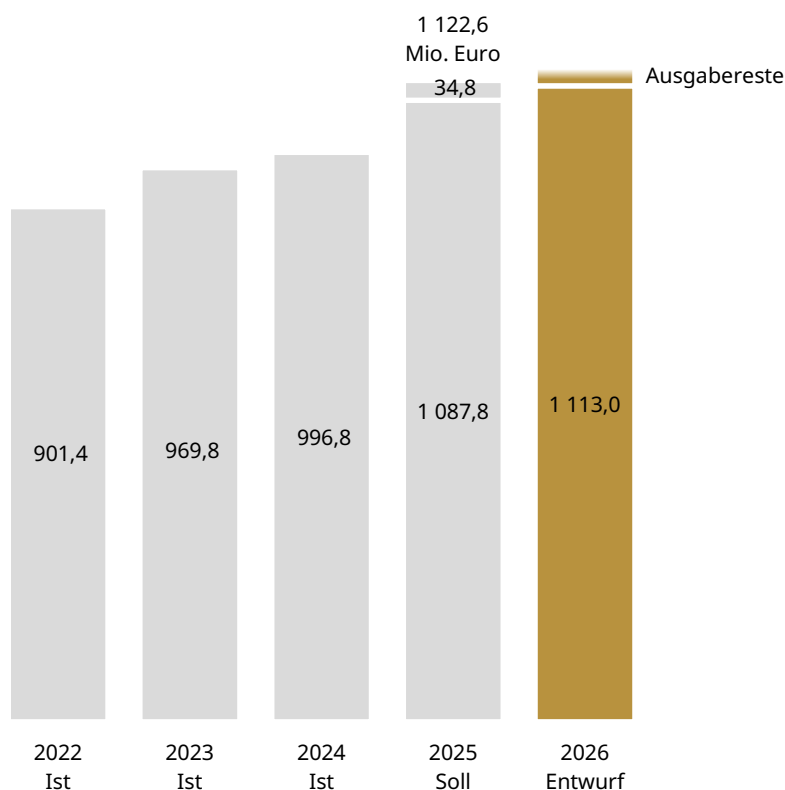
Im Jahr 2026 soll sich der Ausgabenanstieg im Einzelplan 07 verlangsamen. Im Haushaltsentwurf 2026 sind ohne Sondereffekte 25,2 Mio. Euro (+2,3 %) mehr eingeplant als im Vorjahr. Die Personal- und Versorgungsausgaben sind im Haushaltsentwurf 2026 jedoch um rund 55 Mio. Euro geringer veranschlagt als der voraussichtliche Bedarf (siehe Tz. 3.1). Daher ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2026 höher sein werden als im Haushalt veranschlagt. Inwieweit zusätzlich zu den Haushaltsansätzen Ausgabereste verfügbar sein werden, wird wie schon erwähnt erst nach Ende des Jahres 2025 feststehen.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die tatsächlichen bzw. geplanten Ausgaben und verfügbaren Mittel im Einzelplan 07 in den Jahren 2022 bis 2026.

Abbildung 3

Ausgaben sollen 2026 langsamer steigen als in den Vorjahren

Im Haushaltsentwurf 2026 sind für den Einzelplan 07 nach Abzug von Sondereffekten Ausgaben von 1 113,0 Mio. Euro eingeplant. Dies sind 25,2 Mio. Euro (+2,3 %) mehr als im Haushalt 2025. In den Vorjahren stiegen die Ausgaben meist deutlich stärker an.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushalt 2024; Haushalt 2025; Haushaltsentwurf 2026.

2.4 Auswirkungen des Organisationserlasses des Bundeskanzlers

2.4.1 Veränderung von Zuständigkeiten und Haushalt

Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025¹⁶ haben sich die Zuständigkeiten des BMJV verändert. Die in der vergangenen Wahlperiode beim BMJV liegende querschnittliche Zuständigkeit für „Bessere Rechtsetzung“ und für die „Geschäftsstelle Bürokratieabbau“ ist mit der Neubildung der Bundesregierung auf das neu geschaffene Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) übergegangen. Gleiches gilt für den bisher beim BMJV eingerichteten Nationalen Normenkontrollrat. Dafür ist das BMJV – wie bereits von Ende 2013 bis Ende 2021 – nunmehr wieder für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz (Verbraucherpolitik) zuständig. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat diese Aufgabe nach knapp vier Jahren wieder an das BMJV übergeben.

Die konkrete Übertragung von Aufgaben, Stellen, Personal und Haushaltsmitteln haben das BMJV und das BMDS bzw. das BMUKN jeweils in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Auf den Haushalt 2026 wirken sich die Zuständigkeitsveränderungen danach wie folgt aus:

Aus dem Einzelplan 07 werden in den Einzelplan 24 des BMDS umgesetzt:

- 4,9 Mio. Euro für Personal- und Sachausgaben und
- 29 Stellen.

In den Einzelplan 07 werden aus dem Einzelplan 16 des BMUKN umgesetzt:

- 10,2 Mio. Euro für Personal- und Sachausgaben,
- 40,0 Mio. Euro für Fachausgaben in der Verbraucherpolitik und
- 63 Stellen (davon 56 für das BMJV und 7 für das Bfj).

Im Saldo wachsen die Ausgaben des Einzelplans 07 hierdurch um 45,3 Mio. Euro, der Stellenbestand erhöht sich um 34. Die Ressorts haben sich darauf verständigt, dass mit dem Übergang der Stellen – soweit diese besetzt sind – grundsätzlich auch die entsprechenden Bediensteten versetzt werden.

In ihrem Haushaltsentwurf 2026 konnte die Bundesregierung die Umsetzungen noch nicht berücksichtigen, da die Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Ressorts bei dessen Beschluss noch nicht vorlagen. Der Veränderungen des Haushaltsentwurfs will die Bundesregierung über die Bereinigungsvorlage des BMF in das parlamentarische Verfahren zum Haushalt 2026 einbringen.

¹⁶ BGBl. 2025 I Nummer 131 vom 9. Mai 2025.

2.4.2 Fachausgaben für die Verbraucherpolitik

Die Ausgaben für das mit den Aufgaben des Verbraucherschutzes betraute Personal und die erforderlichen Sachmittel werden bei den üblichen Titeln des Sachhaushaltes veranschlagt. Daneben gibt es für die Verbraucherpolitik traditionell ein eigenes Programmkapitel, in dem die spezifischen Fachausgaben etatisiert sind. Im Einzelplan 16 ist dies das Kapitel 1608, im Einzelplan 07 künftig wieder das Kapitel 0701.

Im Haushaltsentwurf 2026 umfasst das Kapitel Verbraucherpolitik Ausgaben in Höhe von 40,0 Mio. Euro.¹⁷ Abgesehen von Forschungsausgaben in Höhe von 1,4 Mio. Euro¹⁸ sind dies ausschließlich Zuweisungen und Zuschüssen (Hauptgruppe 6). Das BMJV finanziert aus diesen Mitteln weit überwiegend Zuwendungen an Organisationen, die den Verbraucherschutz fördern bzw. Verbraucherinteressen wahrnehmen sollen.

Rund zwei Drittel der Ausgaben (25,9 Mio. Euro) gehen als institutionelle Förderung an den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV). Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt laut Haushaltsentwurf 99 %. Die eigenen Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen betragen lediglich 350 000 Euro. Die Zuwendung an den VZBV hat sich in den vergangenen beiden Wahlperioden mehr als verdoppelt, sie betrug im Jahr 2018 noch 11,6 Mio. Euro. Der Stellenplan des VZBV umfasst 173 Stellen, hiervon waren 150 am 1. Oktober 2024 besetzt.

Die Ausgaben für die Verbraucherinformation sind mit 7,1 Mio. Euro der zweitgrößte Ausgabeposten des Kapitels.¹⁹ Aus diesem Titel vergibt das BMJV einige Projektförderungen von bundesweiter Bedeutung, die insbesondere wirtschaftliche und rechtliche Interessen der Verbraucher betreffen sollen. Zuwendungsempfänger sind hier unter anderem die Verbraucherzentralen in den Ländern.

Die übrigen gut 5 Mio. Euro sind insbesondere zur Stärkung der Resilienz überschuldeter Privathaushalte, für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., für internationale Angelegenheiten und für Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes bestimmt.

¹⁷ Einnahmen sind in dem Kapitel nicht veranschlagt, in den vergangenen Jahren jedoch immer erzielt worden (bei Titel 119 99: Vermischte Einnahmen). Es handelt sich dabei üblicherweise um Rückzahlungen von Zuwendungen, die die Empfänger nicht verbraucht haben. Praktisch sind dies somit keine echten Einnahmen, sondern nachträgliche Verringerungen der Ausgaben.

¹⁸ Titel 544 01: Forschung, Untersuchungen und Ähnliches.

¹⁹ Titel 684 03: Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personal- und Versorgungsausgaben

Der Einzelplan 07 wird – wie unter Tz. 2.1 erläutert – wesentlich von den Personal- und Versorgungsausgaben²⁰ geprägt. Im Jahr 2024 lag ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Einzelplans 07 mit 72,6 % um knapp einen Prozentpunkt höher als im Jahr 2023 (71,8 %). Das BMJV hat 2024 für Personal und Versorgung insgesamt 749,5 Mio. Euro ausgegeben. Dies waren 71,9 Mio. Euro oder 10,6 % mehr als der im Haushalt 2024 eingeplante Betrag von 677,6 Mio. Euro.

Die Mehrausgaben deckte das BMJV im Umfang von mehr als 20 Mio. Euro durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus anderen Ausgabebereichen. Diese Mittel standen damit nicht mehr für sächliche Verwaltungsausgaben oder Investitionen zur Verfügung. Im Jahr 2024 erhielt das BMJV außerdem 48,7 Mio. Euro Personalverstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60. Das BMF hat bei deren Bewilligung nicht auf seiner Vorgabe bestanden, zunächst sämtliche Deckungsmöglichkeiten im Einzelplan 07 zu nutzen.²¹ Anderenfalls hätte das BMJV seine Ausgabereste bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und den Investitionen im Jahr 2024 vollständig aufbrauchen müssen. Durch seine Bewilligungspraxis bei den Personalverstärkungsmitteln hat das BMF indirekt die Höhe der Ausgaben des BMJV für sächliche Verwaltungsausgaben oder Investitionen beeinflussen können.

Im Haushalt 2025 sind für die Personal- und Versorgungsausgaben 756,7 Mio. Euro vorgesehen. Dies sind zwar 79,0 Mio. Euro mehr als der unzureichende Ansatz im Haushalt 2024. Verglichen mit den tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2024 beträgt der Zuwachs allerdings nur 7,1 Mio. Euro (+0,95 %). Dieser Zuwachs wird nicht ausreichen, um die für das Jahr 2025 bereits beschlossenen Vergütungserhöhungen vollständig abzudecken. Das BMJV erwartet für 2025 Personal- und Versorgungsausgaben von gut 785 Mio. Euro, dies sind rund 30 Mio. Euro mehr als im Haushalt veranschlagt.

Nach dem Ergebnis der Tarif- und Besoldungsrunde 2025/2026 werden die Bezüge der Beschäftigten des Bundes im Jahr 2026 weiter ansteigen.²² Im Einzelplan 07 werden überdies die mit dem Haushalt 2025 neu bewilligten mehr als 40 Stellen zu höheren Personalausgaben führen. Für das Jahr 2026 plant die Bundesregierung mit 755,7 Mio. Euro jedoch 1,0 Mio. Euro weniger ein als für 2025. Nach einer Schätzung des Bundesrechnungshofes werden die Personal- und Versorgungsausgaben 2026 voraussichtlich ungefähr 810 Mio. Euro erreichen. Somit wären die Personal- und

²⁰ Die Summe der Personal- und Versorgungsausgaben enthält in diesem Bericht immer auch die Zuweisungen an den Versorgungsfonds.

²¹ Siehe Fußnote 13.

²² Die aus dem Einzelplan 07 finanzierten Bezüge der Versorgungsempfänger erhöhen sich analog.

Versorgungsausgaben im Einzelplan 07 um rund 55 Mio. Euro unterveranschlagt. Das BMJV wird dann – wie bereits im Jahr 2024 – auch 2026 wieder in merkbarem Umfang auf die zentral im Einzelplan 60 veranschlagten Personalverstärkungsmittel zurückgreifen müssen. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Beschäftigten ist damit zwar sichergestellt, diese Art der Veranschlagung beeinträchtigt jedoch die Transparenz des Haushalts. Dem Einzelplan 07 ist die voraussichtliche tatsächliche Höhe der Personalausgaben nicht mehr zu entnehmen; ein Teil der notwendigen Ausgaben wird von vornherein in einem anderen Einzelplan untergebracht.

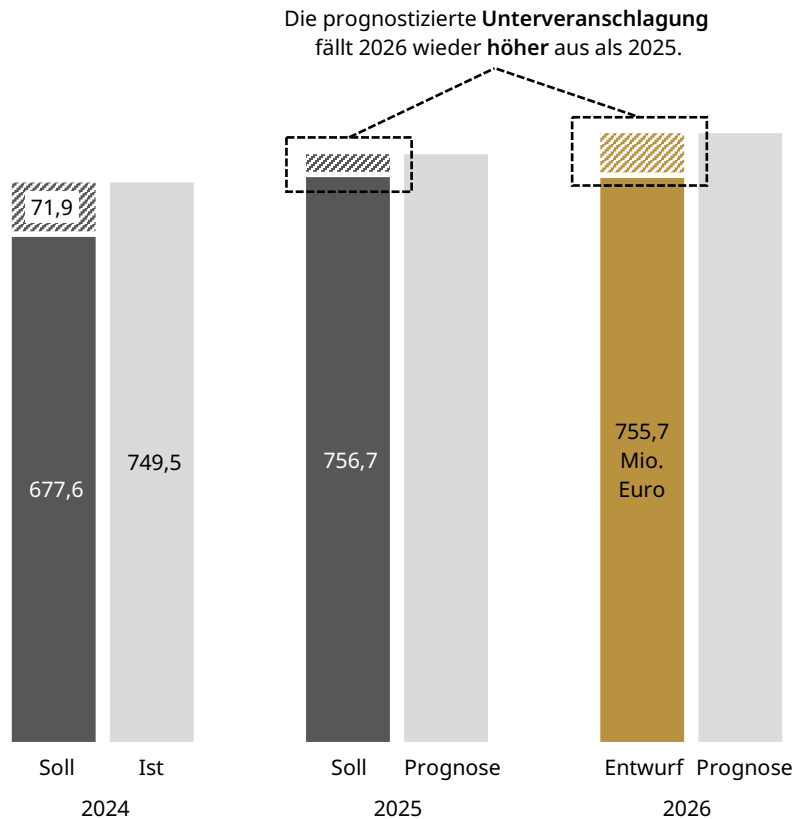
Der Bundesrechnungshof sieht hierin ein vermeidbares Minus an Haushaltsklarheit und -wahrheit. Zudem kann es das Budgetrecht des Parlaments beeinträchtigen, wenn das BMF über den Umfang der Gewährung von Personalverstärkungsmitteln den tatsächlichen Verwendungszweck von Ausgaben beeinflussen kann. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, die Personalausgaben direkt im Einzelplan 07 bedarfsgerecht zu veranschlagen.

Die folgende Abbildung zeigt die tatsächlichen und geschätzten Personalausgaben im Einzelplan 07 sowie die dafür verfügbaren Mittel in den Jahren 2024 bis 2026.

Abbildung 4

Personalausgaben wieder deutlicher unterveranschlagt

Trotz weiter steigender Personal- und Versorgungsausgaben sind im Haushaltsentwurf 2026 mit 755,7 Mio. Euro für diesen Zweck 1,0 Mio. Euro weniger eingeplant als 2025. Nach einer Prognose des Bundesrechnungshofes beträgt die Unterveranschlagung rund 55 Mio. Euro. Sie fällt damit wieder höher aus als im Jahr 2025, in dem sie bei rund 30 Mio. Euro liegt.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushalt 2024; Haushalt 2025; Haushaltsentwurf 2026, Prognosen des BMJV (2025) und des Bundesrechnungshofes (2026).

3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die sächlichen Verwaltungsausgaben im Einzelplan 07 steigen seit vielen Jahren stark an. Sie wuchsen von 129,4 Mio. Euro im Jahr 2016 um fast die Hälfte auf 191,5 Mio. Euro im Jahr 2023.²³ Das Jahr 2024 bildete dann mit vergleichsweise niedrigen Ausgaben von 175,8 Mio. Euro eine Ausnahme. Es war nach Angabe des BMJV wegen der unterveranschlagten Personalausgaben auch bei den sächlichen Verwaltungsausgaben von besonderen Einsparerfordernissen geprägt. Der Haushalt 2025 sieht wieder einen deutlichen Zuwachs von mehr als einem Drittel auf 234,9 Mio. Euro vor (+33,6 %). Über

²³ Hier und im Folgenden ohne die unter Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0710) veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben. Hierzu gehören insbesondere die Digitalisierungsinitiative für die Justiz und die vom Bund zu tragende Miete für das Dienstgebäude des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg.

die geplanten Haushaltsansätze hinaus kann das BMJV im laufenden Jahr in diesem Bereich über Ausgabereste in Höhe von 12,8 Mio. Euro verfügen. Es kann somit für sächliche Verwaltungsausgaben insgesamt bis zu 247,7 Mio. Euro ausgeben.

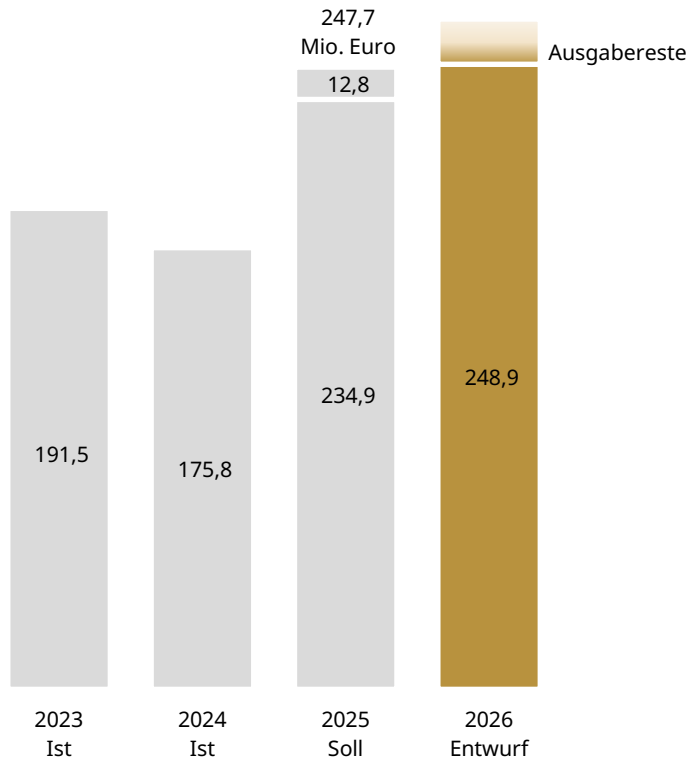
Mit rund 28 Mio. Euro ist fast die Hälfte des Zuwachses im Haushalt für Mieten und Bewirtschaftungskosten aus bereits abgeschlossenen Mietverträgen für Dienstgebäude vorgesehen. Die weiteren gut 30 Mio. Euro sind für sonstige Dienstleistungen und Beschaffungen bestimmt. Das BMJV hält diese Steigerung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs für zwingend notwendig. Es verweist auf Kostensteigerungen in den Bereichen IT, Dienstleistungen und Beschaffungen. Zudem rechnet es nach dem Rückgang der Ausgaben im Jahr 2024 mit Nachholeffekten.

Im Haushaltsentwurf 2026 setzt sich der Anstieg bei den sächlichen Verwaltungsausgaben verlangsamt fort. Eingeplant sind 248,9 Mio. Euro, dies entspricht einem Zuwachs von 14,0 Mio. Euro (+6,0 %). Hiervon gehen 10,2 Mio. Euro allein auf höhere Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Dienstgebäude zurück.

Abbildung 5

Sächliche Verwaltungsausgaben wachsen langsamer

Nach einem sprunghaften Anstieg im Haushalt 2025 sollen die sächlichen Verwaltungsausgaben gemäß dem Haushaltsentwurf 2026 langsamer wachsen. Der veranschlagte Betrag von 248,9 Mio. Euro ist um 14,0 Mio. Euro (+6,0 %) höher als im Jahr 2025.



Erläuterung: Ohne die unter Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0710) enthaltenen sächlichen Verwaltungsausgaben.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushalt 2025; Haushaltsentwurf 2026.

3.3 Mieten und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden

Von den sächlichen Verwaltungsausgaben im Einzelplan 07 entfällt der größte Teil auf Ausgaben für Mieten und Bewirtschaftung der Dienstgebäude (Raumkosten). Im Haushaltsentwurf 2026 sind für das Mieten von Räumen 103,5 Mio. Euro und für deren Bewirtschaftung 33,7 Mio. Euro veranschlagt.²⁴ Die Raumkosten von zusammen 137,2 Mio. Euro sind damit um 64,5 Mio. Euro (+89 %) höher als im Jahr 2018.

²⁴ Die Raumkosten der Behörden und Gerichte sind in den Kapiteln jeweils bei Titel 518 02 (Mieten und Pachten im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement) sowie Titel 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) veranschlagt. In Kapitel 0710 (Sonstige Bewilligungen) ist der Titel 518 02 für die vom Bund zu tragende Miete für das Dienstgebäude des Internationalen Seegerichtshofes in Hamburg bestimmt. Für das BPatG sind keine Mietausgaben veranschlagt, da das DPMA diesem die Räume zur Verfügung stellt.

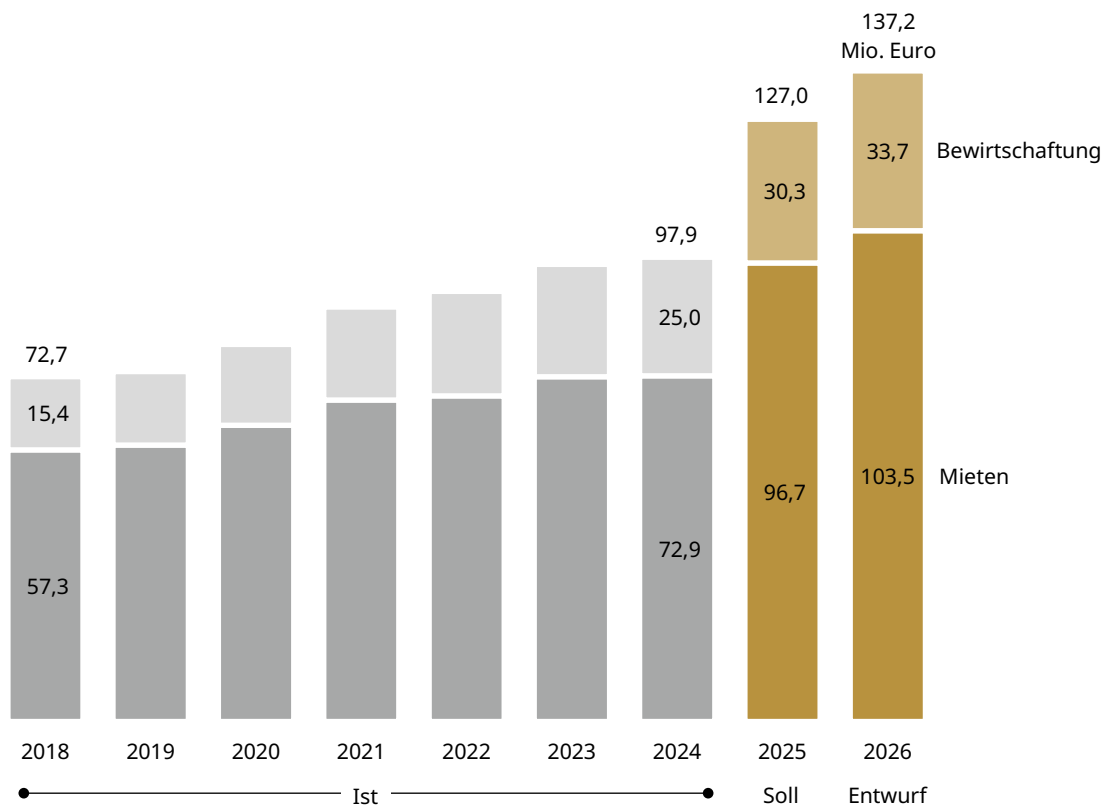
Die Raumkosten sind zwar bereits seit 2018 in jedem Jahr angestiegen, im Haushalt 2025 hat der Anstieg jedoch eine völlig neue Dimension erreicht. Im Vergleich zum Jahr 2024 wachsen sie mit 29,1 Mio. Euro (+29,7 %) in einem einzigen Jahr stärker als in den vorherigen sechs Jahren zusammengenommen. Im Haushalt 2025 sind allein für das DPMA um 22,3 Mio. Euro höhere Raumkosten vorgesehen als 2024. Hauptgrund hierfür ist die Anmietung eines neuen Dienstgebäudes, da der bundeseigene Hauptsitz saniert werden muss.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind um weitere 10,2 Mio. Euro höhere Raumkosten eingeplant (+8,1 %). Hiervon gehen 8,1 Mio. Euro allein auf höhere Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Dienstgebäude des BGH zurück. Im Haushaltsentwurf 2026 entfallen 11,7 % der Ausgaben des Einzelplans 07 auf die Raumkosten, im Jahr 2024 waren es erst 9,5 %. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Entwicklung seit dem Jahr 2018.

Abbildung 6

Sprunghafter Anstieg der Raumkosten ab dem Jahr 2025

Die Raumkosten des Einzelplans 07 sind im Haushaltsentwurf 2026 um 64,5 Mio. Euro höher als im Jahr 2018 (+89 %). Der weitaus größte Teil des Anstiegs entfällt mit zusammen 39,3 Mio. Euro auf den Haushalt 2025 und den Haushaltsentwurf 2026.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2020 bis 2025; Haushaltsentwurf 2026.

Im Haushaltsentwurf 2026 verzeichnet das DPMA mit 55,3 Mio. Euro die höchsten Raumkosten im Einzelplan 07. Es folgen das BMJV mit 27,7 Mio. Euro und der BGH mit 16,6 Mio. Euro. Das BfJ und der GBA haben Raumkosten von jeweils rund 10 Mio. Euro. Das BVerwG wendet für seine Unterbringung 5,5 Mio. Euro auf, der BFH 4,1 Mio. Euro.

Hauptgrund für die überdurchschnittlich steigenden Raumkosten sind insbesondere in jüngerer Zeit abgeschlossene neue Mietverträge an den Standorten Berlin und München. Neben dem hohen Mietniveau haben mehrfach auch fehlende Alternativangebote zu dem Kostenanstieg beigetragen. Ausgaben für Mieten und Bewirtschaftung der Dienstgebäude sind zusammen mit den Personalausgaben die wesentliche Ursache für den beschleunigten Anstieg der Gesamtausgaben im Einzelplan 07. In den kommenden zweieinhalb Jahrzehnten sind allein aufgrund bereits abgeschlossener langjähriger Mietverträge Zahlungen von insgesamt mehr als 700 Mio. Euro zu leisten²⁵. Da nicht für alle Objekte langjährige Verträge bestehen, kommen Zahlungen für zu verlängernde oder neu abzuschließende Mietverträge noch zu diesem Betrag hinzu.

Der Bundesrechnungshof hat das BMJV bereits im Jahr 2023 auf das erhebliche Einsparpotenzial bei den Ausgaben für die Dienstgebäude hingewiesen. Das BMJV sah seinerzeit aufgrund verstärkter (Heim-)Arbeit außerhalb der Dienststellen ebenfalls Einsparpotenzial. Im Jahr 2024 konstatierte es erste Fortschritte zur mittelfristigen Senkung der Mietkosten. Das BMF habe Bedarfsplanungen gebilligt, das BMJV und das DPMA nach anstehenden Sanierungsarbeiten möglichst in jeweils nur noch einer bundeseigenen Liegenschaft unterzubringen. Aktuell arbeitet das BMJV nach eigener Aussage weiter darauf hin, weniger Büros für die Präsenzarbeit vorzuhalten und Einsparpotenziale zu realisieren. Ob dies angesichts des angespannten Mietmarkts und insgesamt steigender Kosten zu einer Senkung der Mietkosten im Vergleich zum heutigen Niveau führen könne, bleibe jedoch abzuwarten.

3.4 Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Im Einzelplan 07 sind in den Jahren 2023 bis 2026 zusammen 200 Mio. Euro für die „Digitalisierungsinitiative für die Justiz“ vorgesehen.²⁶ Mit ihr möchte die Bundesregierung die Digitalisierung in der Justiz fördern. Sie will ausdrücklich auch Projekte finanzieren, die zu einem großen Teil den Ländern zugutekommen, die für den weit überwiegenden Teil der Justiz zuständig sind. Die Mittel sind gemäß einer verbindlichen Erläuterung für Vorhaben des Bundes und für gemeinsame Vorhaben des Bundes und der Länder sowie damit zusammenhängende Sach- und Personalausgaben bestimmt. Aufgrund dieser Zweckbindung dürfen die Mittel trotz der Flexibilisierung des Titels nicht zur Deckung von anderen Ausgaben herangezogen werden.

²⁵ Haushaltsentwurf 2026, Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (S. 65/66).

²⁶ Kapitel 0710 Titel 532 03: Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte.

Das BMJV durfte auch Verpflichtungen zur Finanzierung mehrjähriger Projekte eingehen. Die Mittel waren zunächst vollständig gesperrt. Eine (Teil-)Aufhebung der Sperre bedurfte der Einwilligung des Haushaltsausschusses. Hierfür waren jeweils konkrete Projekte gemäß Artikel 91c Grundgesetz²⁷ zu benennen. Auf Anträge des BMJV hat das BMF mit Einwilligung des Haushaltsausschusses seit April 2023 in sieben Tranchen insgesamt rund 180 Mio. Euro entsperrt. Mit der Entsperrung ist eine Zweckbindung der Mittel für 32 konkrete Digitalisierungsprojekte verbunden.

Für den Haushalt 2025 hat der Haushaltsausschuss die Sperre im Zuge seiner Beratungen aufgehoben. Das BMJV kann daher ab dem Inkrafttreten des Haushalts 2025 neue Projekte ohne vorherige Einwilligung des Haushaltsausschusses beginnen. Damit ist das Verfahren für das BMJV und für den Haushaltsausschuss vereinfacht. Der Bundesrechnungshof hält diese Erleichterung für sachgerecht.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind erneut 50 Mio. Euro für die Digitalisierungsinitiative eingeplant. Diese Ausgaben sind in dem Entwurf zwar noch gesperrt, der Haushaltsausschuss wird aber voraussichtlich auch diese Sperre aufheben. Von den 50 Mio. Euro sind 44,7 Mio. Euro bereits für konkrete Projekte verplant, 5,3 Mio. Euro sind noch verfügbar.

Die Bundesregierung plant für die laufende Wahlperiode einen umfassenden Pakt für den Rechtsstaat mit den Ländern. Als eine Säule des Paktes will sie die bisherige Digitalisierungsinitiative über das Jahr 2026 hinaus für weitere drei Jahre fortzusetzen. Ab dem Jahr 2027 wird sie hierfür jährlich 70 Mio. Euro bereitstellen. Die Ausgaben sollen dann jedoch nicht mehr im Einzelplan 07 veranschlagt werden, sondern in dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Im Haushaltsentwurf 2026 ist dort bereits eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 210 Mio. Euro enthalten.²⁸

Eine weitere Säule des Paktes soll die personelle Stärkung der Justiz sein. Die Länder sollen sich verpflichten, eine bestimmte Zahl zusätzlicher Stellen in der Justiz zu schaffen und dauerhaft zu besetzen. Die Bundesregierung möchte den Ländern hierfür über eine veränderte Umsatzsteuerverteilung in zwei Tranchen 240 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

3.5 Globale Minderausgabe

Der Haushaltsentwurf 2026 enthält für den Einzelplan 07 eine GMA in Höhe von 8,0 Mio. Euro.²⁹ Sie ist eine Einsparauflage, die dem Haushaltsausgleich dient. Die GMA

²⁷ Nach diesem Artikel können Bund und Länder u. a. bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken. Sie können aufgrund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen.

²⁸ Kapitel 6093 Titelgruppe 06 Titel 532 60: Digitalisierung der Justiz.

²⁹ Kapitel 0711 Titel 972 02: Globale Minderausgabe.

ist im Haushaltsplan als Ausgabe mit negativem Vorzeichen veranschlagt. Im Haushaltsvollzug ist sie durch Einsparungen bei Ausgabetiteln auf Null zu bringen. Praktisch bedeutet dies, dass die Behörden und Gerichte des Einzelplans 07 ihre Ausgaben im Jahr 2026 um insgesamt mindestens 8,0 Mio. Euro kürzen müssen. Für die Erbringung der GMA müssen die Titel, bei denen eingespart werden soll, nicht bereits bei der Haushaltsaufstellung bestimmt werden. Es reicht, dies während des laufenden Haushaltsjahres zu tun, wenn absehbar ist, welche Titel nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Die GMA im Haushaltsentwurf 2026 entspricht 0,7 % der Gesamtausgaben im Einzelplan 07. Für ihre Erbringung kommen allerdings praktisch nur die nicht flexibilisierten Ausgaben (ohne die Mieten im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement)³⁰ infrage. Diese Ausgaben sind im Haushaltsentwurf 2026 (ohne Saldierung mit der GMA) mit 255,1 Mio. Euro veranschlagt. Hierauf bezogen hat die GMA einen Umfang von 3,1 %.

Der Haushalt 2025 eröffnet erstmals eine weitere, bisher im Einzelplan 07 nicht übliche Möglichkeit, die GMA zu erbringen. Er enthält einen Haushaltsvermerk, nach dem die GMA auch „durch Mehreinnahmen im Einzelplan 07“ erwirtschaftet werden kann.³¹ Wenn im Einzelplan 07 insgesamt mehr Einnahmen erzielt werden als im Haushalt veranschlagt, kann das BMJV demnach diese Mehreinnahmen nutzen, um die GMA zu erbringen. Einsparungen bei den Ausgabetiteln wären dann nicht erforderlich. Im Ergebnis würde dem BMJV auf diesem Weg die GMA ganz oder teilweise erlassen. Es könnte dann insgesamt höhere Ausgaben tätigen, als den im Haushalt 2025 unter Gesamtausgaben ausgewiesenen Betrag von 1 162,8 Mio. Euro. Inwieweit dies der Fall sein wird, zeigt sich erst, wenn die tatsächlichen Einnahmen im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres genauer absehbar sind.³²

Im Haushaltsentwurf 2026 ist der Haushaltsvermerk ebenfalls vorgesehen. Das BMJV befürwortet diesen, da er „Flexibilität bei der Bewirtschaftung des einnahmestarken Einzelplans“ schaffe. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes fördert der Haushaltsvermerk nicht die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln. So kämen mögliche Mehreinnahmen nicht dem Ausgleich des Gesamthaushalts zugute, sondern könnten für höhere Ausgaben im Einzelplan 07 verwendet werden. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher wie schon bei der Beratung des Haushalts 2025, auf den Haushaltsvermerk zu verzichten.

³⁰ Die in den jeweiligen Kapiteln unter Titel 518 02 veranschlagten Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement dürfen laut Haushaltsvermerk nicht zur Erbringung von GMA genutzt werden. Im Haushaltsentwurf 2026 sind dies insgesamt 103,5 Mio. Euro.

³¹ Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 972 02. Ausgenommen sind mögliche Mehreinnahmen, die zur Deckung von Mehrausgaben bei konkreten anderen Titeln verwendet werden.

³² Ob und in welcher Höhe Mehreinnahmen erzielt werden, hängt letztlich auch vom Zufall ab. Der Einzelplan 07 enthält z. B. einzelne Einnahmetitel, bei denen die Einnahmen so stark schwanken, dass sie praktisch nicht planbar sind. Daher werden bei diesen Titeln regelmäßig keine Einnahmen veranschlagt (Nullansatz). Damit ist dann jede Einnahme automatisch eine Mehreinnahme (siehe Tz. 4).

4 Wesentliche Einnahmen

4.1 Tatsächliche Einnahmen in den Jahren 2024 und 2025

Die Behörden und Gerichte im Einzelplan 07 erzielten im Jahr 2024 Einnahmen von 724,2 Mio. Euro. Dies waren 26,2 Mio. Euro weniger als im Vorjahr, aber 58,2 Mio. Euro mehr als im Haushalt veranschlagt. Die Einnahmen bestehen im Einzelplan 07 weit überwiegend aus Gebühren und sonstigen Entgelten (im Folgenden: Gebühren). Im Jahr 2024 übertrafen diese mit 707,1 Mio. Euro (+33,1 Mio. Euro zum Vorjahr 2023) erstmals die Marke von 700 Mio. Euro.

Die mit Abstand höchsten Gebühreneinnahmen verzeichnete mit 493,8 Mio. Euro das DPMA (+15,4 Mio. Euro). Das BfJ nahm Gebühren in Höhe von 181,4 Mio. Euro ein (+15,6 Mio. Euro). Die Bundesgerichte erhoben Gerichtskosten in Höhe von 31,9 Mio. Euro (+2,1 Mio. Euro).

Im Gegensatz zu den Rekordeinnahmen bei den Gebühren fielen die sonstigen Einnahmen im Jahr 2024 mit 17,2 Mio. Euro (-59,2 Mio. Euro) auf den niedrigsten Wert seit vielen Jahren. Dies lag insbesondere an der stark schwankenden Höhe der Gewinnabschöpfungen nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.³³ Nach außergewöhnlich hohen Einnahmen in Höhe von 53,9 Mio. Euro im Jahr 2023 gingen im Jahr 2024 nur noch 4,9 Mio. Euro ein. Solche Gewinnabschöpfungen aufgrund von Rechtsverstößen fallen unregelmäßig an und sind naturgemäß nicht planbar. Bei diesem und verschiedenen anderen Titeln werden daher regelmäßig keine Einnahmen veranschlagt (Nullansatz). Im Soll-Ist-Vergleich stellen diese damit in voller Höhe Mehreinnahmen dar.³⁴

Einen nennenswerten Teil der sonstigen Einnahmen machten bisher die umsatzabhängigen Einnahmen des BMJV aus den Veröffentlichungen des Bundesanzeigers aus.³⁵ Bis zum Jahr 2022 lagen sie bei jährlich rund 15 Mio. Euro. Beim Bundesanzeiger entfallen jedoch seit dem Jahr 2023 nach und nach wesentliche Teile des Umsatzes, da die Unternehmen Jahresabschlüsse für alle Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr im Bundesanzeiger, sondern im Unternehmensregister zu veröffentlichen haben. Die entsprechenden Einnahmen des BMJV sind bereits über 13,6 Mio. Euro im Jahr 2023 auf nur noch 5,2 Mio. Euro im Jahr 2024 gefallen. Damit wird ein Teil der sonstigen Einnahmen dauerhaft erheblich geringer ausfallen als bisher.

³³ Kapitel 0712 Titel 119 02: Einnahmen aus Gewinnabschöpfungen nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

³⁴ Dies gilt u. a. auch für Beteiligungen Dritter an den Versorgungslasten des Bundes und Erstattungen von der Europäischen Union (Kapitel 0711 Titel 232 57 und Kapitel 0719 Titel 271 01).

³⁵ Kapitel 0712 Titel 119 01: Einnahmen aus Veröffentlichungen. Für die Überlassung der Publikation des Bundesanzeigers an die Bundesanzeiger Verlags-GmbH erhält das BMJV ein umsatzabhängiges Entgelt. Auf eine Beteiligung an den Einnahmen des Unternehmensregisters hat das BMJV keinen Anspruch.

Im Jahr 2025 erwartet das BMJV gemäß einer Prognose vom August 2025 im Einzelplan 07 Einnahmen von gut 735 Mio. Euro. Dies wären gut 10 Mio. Euro mehr als im Jahr 2024.

4.2 Einnahmen im Haushaltsentwurf 2026

Im Haushaltsentwurf 2026 hat die Bundesregierung für den Einzelplan 07 Einnahmen in Höhe von insgesamt 749,8 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Wert liegt 25,5 Mio. Euro über den tatsächlich im Jahr 2024 erzielten Einnahmen und 10 Mio. Euro höher als der Haushaltsansatz für 2025.

Gebühreneinnahmen sind für 2026 in Höhe von 739,0 Mio. Euro eingeplant (2025: 729,0 Mio. Euro). Dies sind 31,9 Mio. Euro mehr als die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2024. Beim BfJ rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2026 mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 197,2 Mio. Euro. Dieser Wert ist 15,8 Mio. Euro höher als die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2024 in Höhe von 181,4 Mio. Euro. Beim DPMA hat die Bundesregierung mit 507,0 Mio. Euro für das Jahr 2026 Gebühreneinnahmen veranschlagt, die die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2024 um 13,3 Mio. Euro übertreffen.

Bei drei der vier Bundesgerichte entsprechen die von der Bundesregierung für das Jahr 2026 geplanten Gebühreneinnahmen fast genau den im Jahr 2024 tatsächlich erzielten Einnahmen (letzte in Klammern):

- BGH: 20,8 Mio. Euro (21,9 Mio. Euro),
- BVerwG: 1,7 Mio. Euro (1,7 Mio. Euro),
- BFH: 4,4 Mio. Euro (3,9 Mio. Euro).

Beim BPatG plant die Bundesregierung für das Jahr 2026 mit Gebühreneinnahmen von 8,0 Mio. Euro. Dieser Wert ist fast doppelt so hoch wie die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2024 in Höhe von 4,4 Mio. Euro. Die Gebühreneinnahmen des BPatG sinken bereits seit 2016 kontinuierlich.³⁶ Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrechnungshof den geplanten Ansatz für unrealistisch. Er regt an, den Ansatz an die tatsächlich erwartbaren Einnahmen anzupassen.

Die sonstigen Einnahmen sind im Haushaltsentwurf 2026 mit 10,8 Mio. Euro angesetzt, davon 5,0 Mio. Euro für Einnahmen aus Veröffentlichungen. Dies sind insgesamt 6,4 Mio. Euro weniger als im Jahr 2024 vereinnahmt, da für die nicht planbaren Einnahmen sinnvollerweise erneut Nullansätze ausgebracht werden.

³⁶ Mit Ausnahme eines geringfügigen Wiederanstiegs nach dem Einbruch im Corona-Jahr 2020.

5 Personal

5.1 Entwicklung der Stellenzahl

Die Stellenzahl im Einzelplan 07 ist vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2023 um ein Drittel von 4 776 auf 6 312 gestiegen. Der kontinuierliche starke Zuwachs fand mit dem Haushalt 2024 ein Ende. Dieser enthielt nur noch 6 235 Stellen. Der Rückgang um 76 Stellen³⁷ (-1,2 %) war weit überwiegend auf die in § 16 Haushaltsgesetz 2023 geregelte pauschale Stelleneinsparung zurückzuführen. Dadurch entfielen Stellen bei BMJV, Bfj und DPMA; die Justiz (Bundesgerichte und GBA) war von der Einsparung nicht betroffen.

Zum 1. August 2024 wurden 33 Stellen vom Bfj (Kapitel 0718) zur Bundesnetzagentur (Kapitel 0918) umgesetzt, da beim Bfj die Aufgaben nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz weitgehend entfallen sind.³⁸ Danach waren somit nur noch 6 202 Stellen verfügbar.

Im Haushalt 2025 sind 6 244 Stellen vorgesehen, dies sind 42 mehr als zum Jahresende 2024 vorhanden. Die Veränderungen im Personalhaushalt betreffen vorwiegend das Bfj, das 20 neue Stellen für Registeraufgaben erhält. Der Haushaltsausschuss bewilligte außerdem 25 neue Stellen für die Bearbeitung und Beitreibung von Ordnungsgeldern nach § 335 Handelsgesetzbuch.³⁹ Eine pauschale Stelleneinsparung gab es zum Jahresende 2024 nicht.

Der Anteil unbesetzter Stellen lag am 1. August 2025 im gesamten Einzelplan 07 bei knapp 11 %. Die Spannweite reichte von 4,5 % beim Bfj bis zu gut 26 % beim BPatG.⁴⁰

Im Haushaltsentwurf 2026 sind 6 238 Stellen⁴¹ vorgesehen, dies sind 6 Stellen weniger als 2025 (-0,1 %).⁴² Überdies wird zum 31. Dezember 2025 die in § 17 Haushaltsgesetz 2025 geregelte pauschale Stelleneinsparung wirksam. Dadurch werden bei BMJV, Bfj

³⁷ Aus den Ursprungswerten berechnet, daher ergibt sich eine Rundungsdifferenz.

³⁸ Für die jetzt im Digitale-Dienste-Gesetz geregelten Aufgaben ist überwiegend die Bundesnetzagentur zuständig. Die Beschäftigten sind im Gegensatz zu den Stellen beim Bfj verblieben.

³⁹ Darüber hinaus enthält der Haushalt 2025 im Einzelplan 07 insgesamt 22 neue Stellen, die aber durch den Wegfall von 23,5 anderen Stellen kompensiert werden. Zusammen mit geringfügigen weiteren Veränderungen ergibt sich im Saldo der genannte Zuwachs von 42 Stellen.

⁴⁰ Da der Haushalt 2025 am 1. August 2025 noch nicht in Kraft war, bezieht sich der Anteil unbesetzter Stellen auf die an diesem Stichtag zur Verfügung stehenden Stellen. Dies war entweder die Stellenzahl vom Jahresende 2024 oder – sofern diese niedriger ist – die Stellenzahl aus dem Haushalt 2025. Siehe hierzu Nummer 5 der Aktualisierung vom 3. Juni 2025 des Rundschreibens des BMF zur vorläufigen Haushaltsführung 2025, Gz.: IIA 2 - H 1200/02795/006/006.

⁴¹ In dieser Zahl sind 25 Stellen enthalten, die der Haushaltsausschuss bei der Beratung des Haushalts 2025 bewilligt hat. Im von der Bundesregierung bereits zuvor beschlossenen Haushaltsentwurf 2026 konnten diese Stellen noch nicht berücksichtigt werden. Da sie aber auch 2026 vorhanden sein werden, sind sie dem Haushaltsentwurf 2026 hinzuzurechnen.

⁴² Der Rückgang um sechs Stellen ergibt sich als Saldo aus verschiedenen geringfügigen Änderungen. Für neun neue Stellen entfällt als Kompensation eine etwas größere Zahl anderer Stellen. Wenige Stellen entfallen zum Ausgleich für die Hebung anderer Stellen, ferner werden einige kw-Vermerke, nach denen bestimmte Stellen zum 31. Dezember 2025 wegfallen, wirksam.

und DPMA zusammen ungefähr 24 Stellen entfallen. Im Jahr 2026 wären dann voraussichtlich nur noch 6 214 Stellen (-0,5 %) verfügbar.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 sieht zum 31. Dezember 2026 eine pauschale Stelleneinsparung von 2 % vor. Im Einzelplan 07 sind hiervon die Bundesgerichte und der GBA sowie bis zu 250 Stellen mit Sicherheitsrelevanz beim BfJ ausgenommen.⁴³

Nach dieser Vorgabe werden dann mit Beginn des Haushaltsjahres 2027 bei BMJV, BfJ und DPMA zusammen ungefähr 90 Stellen wegfallen.

5.2 Beschäftigung von Bediensteten der Länder

Die Behörden und Gerichte im Einzelplan 07 beschäftigen neben ihren eigenen Bediensteten auch Personal der Länder, das auf Zeit in den Bundesdienst abgeordnet wird. Sie nutzen auf diese Weise die praktische Erfahrung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus der Landesjustiz für ihre Arbeit. In das BMJV sind auch Beamtinnen und Beamte aus den Justizministerien der Länder abgeordnet. Die entsendenden Länder profitieren ihrerseits vom Erfahrungsgewinn ihrer Bediensteten auf der Bundesebene. Darüber hinaus hat sich die Abordnungspraxis für die Bundeseinrichtungen auch zur Personalgewinnung bewährt.

Am 1. August 2025 waren in den Behörden und Gerichten des Einzelplans 07 zusammen 270 Bedienstete der Länder tätig. Besonders viele Personen waren zum BMJV (98), zum BGH (70) und zum GBA (51) abgeordnet. Beim Bund sind für die beamteten Hilfskräfte keine Planstellen erforderlich. Die Bundeseinrichtungen erstatten den abordnenden Ländern die Personalausgaben aus dem Titel 422 02 (Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte) ihres jeweiligen Haushaltskapitels. Im Jahr 2024 gaben sie für diesen Zweck insgesamt 31,2 Mio. Euro aus.

Der Titel 422 02 ist letztmalig im Haushalt 2025 in den Kapiteln aller Behörden und Gerichte des Einzelplans 07 ausgebracht. Nach der jüngsten Änderung durch das BMF ist er in den haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes nicht mehr vorgesehen. Er entfällt daher ab dem Haushalt 2026 auch im Einzelplan 07. Die Ausgaben für die beamteten Hilfskräfte werden künftig aus dem Titel 422 01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen) geleistet. Ihre Höhe ist dann aus dem Haushalt oder der Haushaltsrechnung nicht mehr separat ersichtlich. Auf Initiative des Bundesrechnungshofes beim BMF wird jedoch zumindest die jeweilige Anzahl der beschäftigten Hilfskräfte im Personalhaushalt bei den Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln weiterhin ausgewiesen.

⁴³ § 17 Absatz 1 sowie § 17 Absatz 2 Nummern 1 und 14 Haushaltsgesetz 2026-E. Bei der Berechnung der Stelleneinsparung werden außerdem neu ausgebrachte Stellen sowie aufgrund von kw-Vermerken künftig wegfallende Stellen nicht berücksichtigt.

6 Ausblick

Die Finanzplanung für die kommenden Jahre hat die Bundesregierung am 30. Juli 2025 zusammen mit dem Haushaltsentwurf 2026 beschlossen. Für den Einzelplan 07 sind Gesamtausgaben in folgender Höhe vorgesehen (in Klammern Veränderung zum jeweiligen Vorjahr):

- im Jahr 2027: 1 105,8 Mio. Euro (-57,3 Mio. Euro),
- im Jahr 2028: 1 095,3 Mio. Euro (-10,5 Mio. Euro),
- im Jahr 2029: 1 094,3 Mio. Euro (-1,0 Mio. Euro).

In den Werten sind die folgenden wesentlichen Änderungen zum jeweiligen Vorjahr berücksichtigt. Der Rückgang des Ausgabevolumens im Jahr 2027 ist im Umfang von 50 Mio. Euro auf die Digitalisierungsinitiative für die Justiz zurückzuführen. Die Bundesregierung beabsichtigt zwar, diese über das Jahr 2026 hinaus fortzusetzen. Die Ausgaben hierfür werden jedoch ab 2027 nicht mehr im Einzelplan 07, sondern im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt (siehe Tz. 3.4). Die darüber hinausgehenden Änderungen des Ausgaben Volumens sind überwiegend durch die Verwaltungskostenerstattung an die Länder bedingt. Diese soll im Jahr 2027 um knapp 5 Mio. Euro und im Jahr 2028 um weitere gut 9 Mio. Euro sinken.

Der dauerhafte Anstieg der Personal- und Versorgungsausgaben (siehe Tz. 3.1) ist in der Finanzplanung noch nicht abgebildet. Die Ausgaben sind bis zum Jahr 2029 auf dem Niveau des Haushaltsentwurfs 2026 in die Planung eingegangen. Für die jeweilige Haushaltsaufstellung bedürfen die Zahlen somit einer Aktualisierung.

Auf der Einnahmenseite des Einzelplans 07 hat die Bundesregierung in der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 mit jeweils 749,8 Mio. Euro denselben Betrag veranschlagt wie im Haushaltsentwurf 2026. Sie erstreckt ihre optimistischen Erwartungen für das Jahr 2026 damit auch auf die drei Folgejahre (siehe Tz. 4.2).

Dr. Mähring

Franz

Beglaubigt: Simone Seltzsaam, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.